

Erforderliche Unterlagen zur Anzeige von Erdaufschlüssen gemäß § 49 Abs. 1 WHG

Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz anzeigepflichtig. Die Anzeige ist vier Wochen im Voraus schriftlich zu stellen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- ☐ Formloser Antrag („Hiermit beantrage ich...“)
- ☐ Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück) und Lageplan im Maßstab z.B. 1:5.000/1:2.000 mit Kennzeichnung des Grundstücks und Eintragung der geplanten Erdaufschlüsse / Bohrpunkte
- ☐ Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben
 1. Zweck des Erdaufschlusses (z.B. Grundwassermessstelle, Baugrunderkundung, bergbauliche Erkundung / Sicherung, etc.)
 2. Ort (Straße, Hausnummer, ggf. Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
 3. Name und Anschrift des Bohrunternehmens (sowie ggf. des Fachgutachters)
 4. Geplanter Bohrbeginn und –ende
 5. Erwarteter Grundwasserflurabstand
 6. Anzahl der Bohrungen, geplantes Bohrverfahren, Bohrtiefe (sofern bereits bekannt), Bohrdurchmesser,
 7. Art und Material der Verfüllung der Erdaufschlüsse
- ☐ Sicherheitsdatenblätter der Verpressmittel oder sonstiger Baustoffe, Bau- bzw. Bohrhilfsstoffe
- ☐ Schichtenverzeichnisse und Ausbauzeichnungen nach Abschluss der Arbeiten

Hinweise:

- Durch die Bohrung darf kein dauerhafter künstlicher hydraulischer Kontakt zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken geschaffen werden. Ggf. ist der Nachweis zu erbringen, dass die Trennung der Grundwasserstockwerke erhalten bleibt. Die Bohrung sowie alle weiteren notwendigen Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- Für die Bearbeitung der Anzeige wird eine Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (VerwGebO NRW) erhoben.
- Bohrungen, die tiefer als 100 m niedergebracht werden, sind entsprechend § 127 Abs.1 BBergG (Bundesberggesetz vom 13. August 1980 - BGBl. I. S. 1310 -) vorab der Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Bergbehörde anzuzeigen.
- Gemäß §§ 8 und 14 des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) besteht die Pflicht, die beabsichtigte Bohrung rechtzeitig dem Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb – anzuzeigen und diesem auch die aus der Bohrung gewonnenen Fach- und Bewertungsdaten gem. dem §§ 9 und 10 GeoIDG zu übermitteln. Für die Anzeige der Bohrung als auch die Übermittlung der Fach- und Bewertungsdaten ist ausschließlich das Online-Verfahren unter www.bohranzeige.nrw.de zu nutzen.
- Auskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW), Auskünfte zu Altlasten die Untere Bodenschutzbehörde. Diese Auskünfte sind in der Regel gebührenpflichtig.